

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 19 148

Bern, 5. Juli 2019

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Bruggisser

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Verurteilter/Beschwerdeführer

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20,
3011 Bern

und

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

Beschwerde gegen den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 25. März 2019 (2019.POMGS.137)



Erwägungen:

I.

1. Mit Verfügung vom 11. Januar 2019 wiesen die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern (BVD, nachfolgend: Vollzugsbehörde) das Gesuch des Verurteilten/Beschwerdeführers A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ab (amtliche Akten POM pag. 2 ff.).

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 7. Februar 2019 bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (nachfolgend: POM) Beschwerde, wobei er sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung der BVD sowie die Gewährung der bedingten Entlassung beantragte (amtliche Akten POM pag. 8).

Mit Entscheid vom 25. März 2019 wies die POM die Beschwerde ab (amtliche Akten POM pag. 26 ff.). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 27. März 2019 zugestellt (amtliche Akten POM pag. 40).

3. Mit der vom 16. April 2019 (Postaufgabe: 17. April 2019) datierten Eingabe erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Entscheid der POM vom 25. März 2019. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Entscheids sowie die Gewährung der bedingten Entlassung (vgl. pag. 1 ff.).

Gestützt auf diese Eingabe eröffnete die 2. Strafkammer am 18. April 2019 ein Beschwerdeverfahren und forderte die POM auf, innert Frist eine Stellungnahme sowie die Vollzugsakten einzureichen (pag. 9 f.).

Mit Schreiben vom 24. April 2019 beantragte die POM, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, soweit auf sie einzutreten sei (pag. 15).

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 beantragte die ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderte Generalstaatsanwaltschaft, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten und die Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (pag. 23 f.).

Innert der ihm mit Verfügung vom 17. Mai 2019 (pag. 27 f.) gewährten Frist liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen (vgl. pag. 33 f.).

II.

4. Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Justizvollzugsgesetzes (JVG; BSG 341.1) in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Bst. b des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11) beurteilen die Strafkammern des Obergerichts als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der POM im Bereich des Justizvollzugs. Anfechtungsobjekt ist ein Beschwerdeentscheid der POM über die Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, mithin aus dem Bereich des Justizvollzugs. Die 2. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss

Art. 53 JVG nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), soweit das JVG keine besondere Bestimmung enthält. Namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 52 Abs. 1 JVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren vor der POM teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. Art. 79 Abs. 1 VRPG).

5. Eine Beschwerde muss von Gesetzes wegen einen Antrag und eine Begründung enthalten (Art. 32 Abs. 2 VRPG), wobei bei fristgebundenen Eingaben Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein müssen (Art. 33 Abs. 3 VRPG). Die Praxis ist jedoch bei Laieneingaben nicht allzu streng. Dem Antragserfordernis ist bereits Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird (BVR 1993 S. 394 E. 1b; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum VRPG, 1997, N. 13 zu Art. 32 VRPG). An die Begründung einer Beschwerde werden praxisgemäss ebenfalls keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, sie muss aber sachbezogen sein; es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll (BVR 2006 S. 470 E. 2.4; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N. 15 zu Art. 32 VRPG).

Der Laienbeschwerde kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden ist und er nach wie vor seine bedingte Entlassung zum 2/3-Termin fordert (vgl. pag. 1 f.). Darin sind sinngemäss die Anträge enthalten, der Entscheid der POM sei aufzuheben und die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug sei ihm zu gewähren. Fraglich ist, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen genügt, was die POM und die Generalstaatsanwaltschaft verneinen. In der Beschwerde rügt der Beschwerdeführer ausschweifend und wenig sachbezogen seine Behandlung im Gefängnis, im Justizsystem sowie allgemein im «Polizeistaat» Schweiz als diskriminierend, rassistisch und menschenrechtswidrig und macht erneut geltend, ihm würden im Gefängnis versteckt im Essen Medikamente bzw. Chemikalien verabreicht (pag. 2 f.). Daneben führt er aber auch ins Feld, die POM habe ihn für «1000» andere Straftaten beschuldigt, obwohl er seinerzeit ausschliesslich für den Raub an die Schweiz ausgeliefert worden sei. Er argumentiert also, die POM habe das auslieferungsrechtliche Spezialitätsprinzip verletzt, indem sie seine Vorstrafen bei der Prüfung der bedingten Entlassung berücksichtigte. Weiter weist er sinngemäss darauf hin, sein Verhalten im Gefängnis sei zu wenig in den Entscheid eingeflossen und eigentlich habe eine Staatsanwältin und nicht die Vollzugsbehörde bestimmt, dass er nicht bedingt entlassen werden sollte (pag. 1). Insofern setzt sich der Beschwerdeführer durchaus, wenn auch nur minimal, mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und lässt seine Begründung sinngemäss erkennen, weshalb er diesen für unrichtig hält.

Unter Berücksichtigung der tiefen Anforderungen bei Laieneingaben kann die Begründung gerade noch knapp als genügend betrachtet werden. Die mehrheitlich nicht sachbezogenen Behauptungen und Vermutungen, die der Beschwerdeführer aufstellt, die aber für sein Rechtsbegehren irrelevant sind – mit denen er also argumentativ den Streitgegenstand verlässt – beschlagen die Frage der (materiellen) Begründetheit der Beschwerde und führen nicht zum (teilweisen) Nichteintreten.

6. Die übrigen formellen Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Kognition der Kammer richtet sich nach Art. 80 VRPG (vgl. Art. 86 Abs. 2 VRPG): Gerügt und überprüft werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens, nicht aber die Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden.

III.

7. Die POM hat in ihrem sorgfältig und ausführlich begründeten Entscheid nach methodisch korrekter Prüfung in jeder Hinsicht überzeugend dargelegt, weshalb sich die Verweigerung der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers durch die Vollzugsbehörde im Ergebnis als rechtmässig und angemessen erweist. Zunächst äusserte sie sich zu der vom Beschwerdeführer bestrittenen Zuständigkeit der BVD zur Beurteilung der bedingten Entlassung (E. 2 des angefochtenen Entscheids). Nach allgemeinen Bemerkungen zu den rechtlichen Grundlagen bzw. zur Methodik der Prüfung der bedingten Entlassung (E. 3 f.) setzte sich die POM eingehend mit dem Vorleben (E. 5a), der Täterpersönlichkeit (E. 5b), dem übrigen und deliktischen Verhalten des Beschwerdeführers (E. 5c) sowie den ihn in der Schweiz und in Rumänien erwartenden Lebensverhältnisse auseinander (E. 5d). Die POM begründete nachvollziehbar, getragen von sachlichen Anhaltspunkten und mit Verweis auf einschlägige Aktenstellen, weshalb diese Prognosekriterien – bis auf das bestenfalls neutral ausfallende übrige und deliktische Verhalten – beim Beschwerdeführer ungünstig ins Gewicht fallen. Schliesslich nahm sie eine Gesamtwürdigung der Kriterien vor (E. 6) und stellte die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in den Szenarien bedingte Entlassung und Vollverbüssung der Strafe im Sinne der sog. Differenzialprognose gegenüber, was die Vollzugsbehörde in ihrer Verfügung noch unterlassen hatte (E. 7).
8. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt offensichtlich nicht. Soweit er in seiner Beschwerde allgemein, ausschweifend und wenig sachbezogen das System der Schweiz, der involvierten Behörden und Einrichtungen kritisiert bzw. als diskriminierend, rassistisch und menschenrechtswidrig bezeichnet, geht seine Argumentation an der Sache vorbei. Gleiches gilt für die pauschalen und unbelegten Behauptungen bzw. Vermutungen bezüglich versteckter Medikamentenverabreichungen im Strafvollzug. Inwiefern diese angeblichen Vorgänge vorliegend in irgendeiner Weise Einfluss auf die Frage der bedingten Entlassung – insbesondere der Abschätzung der Gefahr, dass er weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird – haben sollen, legt der Beschwerdeführer nicht im Ansatz dar und ist

auch nicht ersichtlich. Wie schon die POM zutreffend festgehalten hat (E. 8 des angefochtenen Entscheids), bewegen sich diese Vorbringen ausserhalb des Streitgegenstandes. Dem Beschwerdeführer steht es frei, entsprechende Sachverhalte oder Wahrnehmungen den für die jeweilige Institution zuständigen (Aufsichts- oder Strafverfolgungs-)Behörden zu melden.

Auch im Übrigen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Über die bedingte Entlassung bzw. deren Verweigerung haben vorliegend mit der BVD die im Kanton Bern zuständige Behörde im Sinne Art. 86 Abs. 1 StGB (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Justizvollzugsverordnung [JVV; BSG 341.11]), sowie zusätzlich die POM als zuständige Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 49 JVG) entschieden. Beide sind nach sorgfältiger Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass die bedingte Entlassung nicht gewährt werden kann. Dass und wie die Staatsanwältin, die seinerzeit das Vorverfahren gegen den Beschwerdeführer führte und im abgekürzten Verfahren die Anklage vertrat, darauf in irgendeiner Weise eingewirkt hat bzw. haben soll, wie es der Beschwerdeführer pauschal und unbelegt behauptet, ist nicht ersichtlich. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die POM das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug sehr wohl gebührend berücksichtigt hat. So fand das im Führungsbericht der JVA Lenzburg vom 30. November 2018 ausgestellte gute Führungs- und Arbeitszeugnis Eingang in ihre Beurteilung. Die POM legte aber auch dar, weshalb das Verhalten des Beschwerdeführers in der JVA Lenzburg nicht zuletzt aufgrund diverser Vorfälle (u.a. Disziplinarverfügung wegen Nichtbefolgen von Anweisungen, schriftliche Verwarnungen wegen schlechter Arbeitsleistung/schlechten Arbeitsverhaltens, tätliche Auseinandersetzung mit anschliessender verweigerter Kooperation bei der Aufklärung) insgesamt dennoch nicht als korrekt bezeichnet werden kann (E. 5c des angefochtenen Entscheids). Mit diesen überzeugenden Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander.

Die erneut vorgebrachte Argumentation des Beschwerdeführers, die Berücksichtigung der Vorstrafen im Rahmen der Prüfung der bedingten Entlassung verletze den auslieferungsrechtlichen Spezialitätsvorbehalt, hat die POM in ihrem Entscheid mit zutreffender Begründung verworfen (vgl. E. 5a.bb des angefochtenen Entscheids). Art. 14 Ziff. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SR 0.353.1) sieht vor, dass der Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in (hier nicht relevanten) Ausnahmefällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder sichernden Massnahme in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden darf (vgl. auch Art. 38 Rechtshilfegesetz [IRSG; SR 351.1]). Der Beschwerdeführer wurde am 22. Februar 2017 für die Strafverfolgung wegen eines am 1. Mai 2015 in B._____ (Ortschaft) begangenen Raubes von Schweden an die Schweiz ausgeliefert und mit Urteil vom 7. Februar 2018 für dieses nämliche Delikt schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren (abzüglich 425 Tage Untersuchungs- und Auslieferungshaft) verurteilt (Vollzugsakten pag. 283, 344 ff.). Er befindet sich nach wie vor im Vollzug dieser vierjährigen Freiheitsstrafe. Auch bei Vollverbüsung der Strafe bildet somit die strafbare Handlung, für die er seinerzeit an die Schweiz ausgeliefert worden war, die Grundlage für den Freiheitsentzug. Daran

ändert die Berücksichtigung der im Strafregister enthaltenen Vorstrafen im Rahmen der Beurteilung der bedingten Entlassung nichts. Das Spezialitätsprinzip ist offensichtlich nicht verletzt.

9. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

IV.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht werden im Rahmen des Tarifs von Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Bst. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 1'000.00 bestimmt (vgl. Art. 5 VKD).

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'000.00, werden A. _____ zur Zahlung auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste

Bern, 5. Juli 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener

i.V. Oberrichter Aebi

Der Gerichtsschreiber:

Bruggisser

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.